Förderrichtlinien - Reiss Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Insbesondere erfolgt die Umsetzung der vorgenannten Zwecke in den Bereichen Psychotherapie, Psychiatrie, Psychosomatik einschließlich allgemeiner neuropsychiatrischer Erkrankungen und Erkrankungen mit erheblicher psychosozialer Belastung sowie in den Bereichen Neurologie und seltener Erkrankungen durch die Weitergabe der Mittel der Stiftung an die Vereinigung gemäß den vorstehenden Ziffern.

1. Projektanträge müssen bis spätestens 12 Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden.

2. Folgende Dokumente gehören zum Antrag:

- a. Ausgefüllter Antrag
- b. CV
- c. Projektbeschreibung
 - -Stand der Forschung
 - -eigene Vorarbeiten
 - -Hypothesen und Ziele
 - -Arbeitsplan
 - -Meilensteine
- d. Mögliche Folgeanträge bei anderen Institutionen (DFG, BMBF, EU etc.)
- e. Finanzierungsplan ggf. Co-Finanzierung
- f. Detaillierte Auflistung der Veröffentlichungen
- 3. Der/die Antragsteller/in wird nach den Sitzungen durch die Stiftung benachrichtigt.
- 4. Die Projektsumme wird innerhalb von 4 Wochen nach Bewilligung, bzw. bei späterem Projektbeginn wie beantragt und bewilligt, übertragen.
- 5. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden. Für jede Veränderung des Verwendungszwecks, der Beteiligten oder der Finanzierung im Vergleich zu dem eingereichten Projekt ist die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Reiss Stiftung erforderlich.
- 6. Die Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden. Das Geld kann nach Absprache mit der Geschäftsführung grundsätzlich in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Ausgezahlte Mittel, die zunächst oder endgültig nicht verwendet werden, sind unverzüglich zurück zu überweisen.
- 7. Der/die Geförderte trägt selber Sorge für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen und haftet selber für Schäden, die ihm/ihr, seinem/ihrem Team oder einem Dritten bei der Durchführung des Projektes entstehen.
- 8. Bei Förderprojekten, die über mehrere Jahre laufen, ist nach jeweils 12 Monaten ein Zwischenbericht abzuliefern. Hierbei muss der/die Geförderte unaufgefordert und schriftlich über den Fortgang und die wissenschaftlichen Ergebnisse des Projektes berichten.

9. Abrechnung und Abschluss:

- a. Spätestens acht Wochen nach Beendigung des Projektes muss der Stiftung ein zusammenfassender schriftlicher Schlussbericht über den Verlauf und die Zielerreichung vorgelegt werden.
 - <u>Dem Schlussbericht ist ein von der/dem Projektverantwortlichen unterschriebener</u> tabellarischer Verwendungsnachweis beizufügen.
- b. Rückerstattung der nicht vollständig ausgegebenen Gelder

- c. Originalbelege verbleiben in der jeweiligen Buchhaltung des Klinikums/ der Universität und müssen für 10 Jahre aufbewahrt werden.
- d. Die Stiftung ist berechtigt, in Zusammenarbeit mit dem/der Geförderten Ergebnisse/Teilergebnisse/Fotos des Projekts der Öffentlichkeit/auf der Webseite und der einschlägig interessierten Fachwelt zugänglich zu machen. Der/die Geförderte ist hierbei zur Mitarbeit verpflichtet.
- e. Der/die Geförderte muss bei allen Veröffentlichungen auf die Förderung durch die "Reiss Stiftung Frankfurt" hinweisen.

Frankfurt am Main, 8. März 2023